



Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf August/September 2017

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Vorlage an den EuGH: Europarechtliche Zweifel an der Erhebung von Mitarbeiter-Steuerdaten durch den Zoll

Das FG Düsseldorf hat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage vorgelegt, ob es mit Europäischem Recht vereinbar ist, dass die Zollbehörden Unternehmen zur Mitteilung der Steuerdaten der Mitglieder ihrer Aufsichtsräte und (leitenden) Angestellten auffordern.

Das klagende Unternehmen ist Inhaber sog. zollrechtlicher Bewilligungen, die eine Erleichterung des Zollverkehrs bewirken. Das beklagte Hauptzollamt bat die Klägerin, den im Internet abrufbaren „Fragenkatalog zur Selbstbewertung“ binnen eines Monats zu beantworten. Darin wird insbesondere um Angabe von (Vor)Namen, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer und zuständigem Finanzamt der Mitglieder von Bei- und Aufsichtsräten, der wichtigsten Führungskräfte, der für Zollangelegenheiten verantwortlichen Personen sowie der Zollsachbearbeiter gebeten. Ohne Mitwirkung könnten die Bewilligungsvoraussetzungen nicht festgestellt werden; unbefristete Bewilligungen seien zu widerrufen.

Dagegen richtet sich die Klage des Unternehmens, mit der dieses vor allem datenschutzrechtliche Bedenken geltend macht und sich auf die Unverhältnismäßigkeit der Datenerhebung beruft.

Dem ist das FG Düsseldorf beigetreten. Die maßgebliche Bestimmung der Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex sei im Licht des Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auszulegen. Danach bestünden Bedenken, ob das Abfragen der personenbezogenen Daten hinsichtlich der im Fragenkatalog bezeichneten Personen noch eine zulässige Datenverarbeitung für festgelegte Zwecke sei.

Als zweifelhaft erweise sich, ob es zwingend erforderlich sei, auf die für andere Zwecke erhobenen Daten der Arbeitnehmer und Mitglieder des Aufsichtsrats zurückzugreifen, um Auskünfte bei den Veranlagungsfinanzämtern einholen zu können. So stünden die Steueridentifikationsnummern der Arbeitnehmer der Klägerin in keiner direkten Verbindung zu der Beurteilung ihrer zollrechtlichen Zuverlässigkeit.

Zudem sei die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit Blick auf den

betroffenen Personenkreis kritisch zu beurteilen. Es stelle sich die Frage, ob es absolut notwendig sei, auch die personenbezogenen Daten der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Abteilungsleiter und Leiter der Buchhaltung abzufragen, die als solche nicht mit der Bearbeitung zollrechtlicher Fragen befasst seien.

Das FG Düsseldorf hat das Klageverfahren ausgesetzt. Nach Bekanntgabe der Vorabentscheidung des EuGH (Rs. C-496/17) wird es das Verfahren – unter Zugrundelegung der Vorabentscheidung – fortführen.

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1404/17 Z](#)

Doppelbesteuerungsabkommen sperrt nationale Einkünftekorrektur

Die Klägerin gewährte ihrer neu gegründeten britischen Tochtergesellschaft im Jahr 2005 einen verzinslichen Kontokorrentkredit zur Anschubfinanzierung. Eine Sicherheit wurde in dem Vertrag nicht vereinbart. Zum Bilanzstichtag 30.06.2007 wurden die Anteile an der britischen Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit unentgeltlich auf die Anteilseigner der Klägerin übertragen und die Gesellschaft danach liquidiert. Die Klägerin schrieb die Forderung gegenüber der britischen Gesellschaft gewinnmindernd ab.

Die Betriebsprüfung nahm eine einkommenserhöhende Hinzurechnung in Höhe der Forderungsabschreibung außerhalb der Bilanz vor. Die Teilwertabschreibung sei zwar zulässig, jedoch sei der Aufwand nicht anzuerkennen, weil keine Sicherungsmaßnahmen ergriffen worden seien. Ein fremder Dritter hätte auf der Absicherung des Darlehens bestanden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Eine Einkünftekorrektur nach § 1 Außensteuergesetz werde nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Fall eines Doppelbesteuerungsabkommens durch den Grundsatz des "dealing at arm`s length" nur dann ermöglicht, wenn der zwischen den verbundenen Unternehmen vereinbarte Preis (im Streitfall: Darlehenszins) seiner Höhe nach dem Fremdvergleichsmaßstab nicht standhalte. Eine Einkünftekorrektur wegen fehlender Besicherung scheide hingegen aus.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum BFH zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 896/17 K,G](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer:

Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer im Fall eines schenkungsteuerpflichtigen Vorerwerbs

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 489/16 F](#)

Nachweisanforderungen bei der Freistellung ausländischer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 3086/15 E](#)

Körperschaftsteuer:

Keine Verpflichtung zur Erstellung einer Spartenrechnung für das Jahr 2009 im Fall der Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 1900/15](#)

Erbschaftsteuer:

Keine Steuerbegünstigung bei Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft ohne betriebsnotwendiges Sonderbetriebsvermögen

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1380/14 Erb](#)

Bekanntgabe des Erbschaftsteuerbescheids an den Nachlasspfleger bei unbekanntem Erben

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 442/16 Erb](#)

Verfahrensrecht:

Herabsetzung des Einbringungsgewinns stellt kein rückwirkendes Ereignis dar und rechtfertigt nicht den Erlass eines Ergänzungsbescheids

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 4074/15 F](#)

Kindergeld:

Regelungsgehalt eines Kindergeldbescheids

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 3673/16 Kq](#)

In eigener Sache

Vortragsveranstaltung am 23.11.2017 - Save the date!

Die gemeinsame Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Finanzgerichts Düsseldorf und der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. wird in diesem Jahr

am Donnerstag, dem 23.11.2017, um 17.00 Uhr,

im Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf, Bertha-von-Suttner-Platz 1, stattfinden. Als Referenten zum Thema "**Erhalt und Wegfall von Verlusten im Steuerrecht**" (u.a. Verlustabzug bei Körperschaften, Befreiung von Sanierungserträgen) konnten *Dr. Peter Brandis*, Richter am Bundesfinanzhof, *Dr. Norbert Schneider*, Rechtsanwalt und Steuerberater, sowie *Prof. Dr. Christoph Uhländer*, Fachhochschule für Finanzen NRW, gewonnen werden. Hinweise zur Anmeldung entnehmen Sie bitte den folgenden Newslettern.

Um Vormerkung des Termins wird gebeten!



Quelle: Justiz NRW

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Oliver Rode, oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516 bzw. -1639